

Der budgetirte Gewinn auf dem Pulverregale für das Jahr 1860		
betrug	Fr. 131,734. —	
Dazu kommen Mehreinnahmen	" 20,496. 87	
Der erzielte Gewinn beträgt		Fr. 96,908. 33
Dazu kommen Mehrausgaben		" 55,322. 54
	<hr/>	
	Fr. 152,230. 87	Fr. 152,230. 87

Daß der Gewinn hinter dem Budgetansatz zurückgeblieben ist, hat seinen Grund

- a. in der geringern Fabrikation;
- b. in den stattgefundenen Explosionen;
- c. in den starken Zinsen, womit die Pulververwaltung belastet ist, indem sie auch die Kriegsvorräthe zu verzinsen hat.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 13. Mai 1861.)

Der Bundesrath genehmigte die von seinem Militärdepartement verfügte Entlassung der zum Wiederholungskurs in Zug besammelt gewesenen Scharfschützenkompagnie Nr. 41 von Glarus, und ermächtigte ferner das genannte Departement, dem Hilfskomite in Glarus die noch vorhandenen Kleidungsstücke (5 Kisten), welche im Konflikte mit Preußen wegen Neuenburg als Liebesgaben für die Armee eingeschickt, aber bei Entlassung der Truppen nicht mehr verwendet wurden, zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrath ernannte den Direktor der schweiz. Telegraphenverwaltung, Hrn. Gurchod, zum technischen Inspektor der gedachten Verwaltung, vom 1. Mai d. J. an, wogegen er der bisherigen Besorgung technischer Geschäfte des Bauwesens enthoben wurde.

(Vom 15. Mai 1861).

Der Bundesrath hat beschlossen, daß Postsendungen an Briefen und Fahrpoststücken zur Unterstützung der Brandbeschädigten in Glarus portofrei befördert werden sollen, wenn nämlich die Sendungen (Briefe und Fahrpoststücke) entweder von Behörden oder Hilfskomite's ausgehen und kontrastnirt oder an solche adressirt sind, und in jedem Falle mit der Bezeichnung „Unterstützung für die Brandbeschädigten in Glarus“ versehen werden.

In Folge einer mit der königl. bayerischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zusendung von Geburts- und Todtscheinen, hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. I

„Wir haben f. B. nicht ermangelt, der königl. bayerischen Staatsregierung die verschiedenen Wünsche zur Kenntniß zu bringen, welche an den von Bayern ausgegangenen Antrag wegen gegenseitiger Mittheilung der Geburts- und Todtscheine von Niedergelassenen von den einzelnen Ständen geknüpft worden waren.

„Nach einer Note der königl. bayerischen Gesandtschaft vom 16. April d. J. wird bayerischerseits gegen jene Bedingungen nichts eingewendet, da man einen besondern Werth darauf lege, daß von den schweizerischen Kantonen die Geburts- und Todtscheine bayerischer Staatsangehöriger mitgetheilt werden. Hierauf würden sich folgende Kategorien ergeben:

A. „Bezüglich des Kostenpunktes:

1. „Kostenfrei würden die Geburts- und Todtscheine ausgestellt in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf.
2. „Im Kanton Aargau würden die Todtscheine kostenfrei, die Geburtscheine aber in jenen Fällen, wo die Eltern des Kindes Vermögen oder Erwerb besitzen, gegen Bezahlung der Taxen und Kosten ausgestellt.
3. „In den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg würden die Geburts- und Todtscheine gegen Bezahlung der Taxen und Kosten ausgefertigt.

B. „Bezüglich der Form, so soll

1. „im Kanton Bern eine weitere Legalisation der fraglichen Urkunden als durch die zunächst übergeordnete Behörde nicht stattfinden, und

2. „im Kanton Basel=Stadt würde man sich lediglich auf die pfarramtliche Fertigung ohne weitere Legalisation beschränken.

„Bayern selbst wird, ohne auf der Einhaltung der Reziprozität zu bestehen, sämtlichen Kantonen die in Frage stehenden Atteste kostenfrei mittheilen.

„Was das Zustellungsverfahren betrifft, so wird Bayern nach bisheriger Uebung sich der Vermittlung seiner Gesandtschaft bedienen, jedoch sich auf die Beglaubigung durch die Distriktpolizeibehörden beschränken, da die Legalität der Dokumente durch die Vermittlung der königl. Gesandtschaft genügend konstatiert erscheint.

„Schließlich wird die Erklärung wiederholt, mit welcher man Schweizerseits nur einverstanden sein kann, daß nämlich weder die Ausstellung, noch die Annahme der Geburtsurkunden die Frage über die Staatsangehörigkeit präjudizieren können.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen hievon Mittheilung zu machen, betrachten wir diesen Gegenstand als erledigt, beziehungsweise zwischen den h. Ständen und Bayern hinlänglich auseinandergesetzt, und benutzen daher nur noch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! sammt uns in Gottes Machtshutz zu empfehlen.“

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 13. Mai 1861).

Hrn. Charles Ducard, von Pizy (Waadt), zum Kommiss der Kreispostdirektion Lausanne;

„ David Louis Rochat, von Le Lieu (Waadt), zum Kommiss auf dem Hauptpostbureau Lausanne;

(am 16. Mai 1861)

Frau Anna Katharina Luz, von Wolfthalben, zur Posthalterin und Telegraphistin in Herisau, an der Stelle ihres verstorbenen Gatten.

Hrn. Joseph Faller, von Kammerrohr, Kts. Solothurn, zum Bundesrathswelbel.

Ein Pulververkäuferpatent hat erhalten:

Herr Constantin Bavier, in Chur.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1861
Date	
Data	
Seite	677-679
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 357

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.